

125

2. Satzung

zur Änderung des Bebauungsplans "Nördlicher Nonnenberg", Gemmingen

Vom 15. JULI 1983.

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat von Gemmingen am **15. JULI 1983** folgende

2. Änderungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Bebauungsplansatzung "Nördlicher Nonnenberg" der Gemeinde Gemmingen (Satzungsbeschuß vom 16. Juli 1974, genehmigt am 14. August 1974, rechtsverbindlich seit 6. September 1974) wird mit Wirkung für das gesamte Plangebiet wie folgt geändert:

1. Paragraph 2 Abs. 1 der schriftlichen Festsetzungen wird gestrichen und erhält folgende Neufassung: "Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 Grad bis 38 Grad. Flach- und Pultdächer sind unzulässig (§ 111 Abs. 1 LBO)".

Die Planeinträge sind entsprechend zu ändern.

2. Paragraph 2 Abs. 3 der schriftlichen Festsetzungen wird gestrichen und erhält folgende Neufassung: "Als Dachdeckungsmaterial darf nur dunkles, nicht glänzendes Material, jedoch nicht schwarzes Material, verwendet werden".
3. Paragraph 2 Abs. 4 der schriftlichen Festsetzungen (Nichtzulässigkeit von Dachgauben) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Bestandteil dieser Änderungssatzung ist die angeschlossene Begründung vom 13. Mai 1983.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Änderungssatzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.



Gemmingen, den **15. JULI 1983**

Reiner
(Reiner)
Bürgermeister